Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24.12.1993 (GVBI. S. 1063), vom 08.07.1994 (GVBI. S. 553), vom 26.04.1996 (GVBI. S. 152), vom 27.12.1996 (GVBI. S. 541), vom 09.06.1998 (GVBI. S. 293), vom 24.07.1998 (GVBI. S. 424), vom 24.04.2001 (GVBI. S. 140), vom 25.07.2002 (GVBI. S. 322), vom 26.07.2004 (GVBI. 272), vom 22.07.2008 (GVBI. S. 580), vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66) – BayRS 2024-1-I – folgende

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Cham

### § 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig.
- 2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

#### § 2 Gebührenschuldner

- Schuldner der nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühren und Auslagen

1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstige Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

a) einer geprüften Fachkraft 16,00 €

b) einer Verwaltungskraft 11,00 €

je angefangene Halbstunde Zeitaufwand.

 Abweichend von Abs. 1 werden für die Nutzung der Personenstandsbücher und Personenstandsregister folgende Gebühren erhoben: Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht mit Beratung

a) pro Geburts-, Heirats- oder Sterbeeintrag 7,00 €

b) Ist das Suchen eines Eintrags notwendig, weil das Datum oder sonstige für die Recherche notwendige Angaben nicht bekannt sind, berechnet sich die Gebühr nach Abs. 1.

3) Das Stadtarchiv kann Reproduktionen in Form von Bürokopien ermöglichen, sofern sich die Originale ohne Gefährdung ablichten lassen. a) Einfache Ablichtungen von Archivgut durch Archivpersonal - je DIN-A4-Kopie 0,50 €. 1.00 €. - je DIN-A3-Kopie b) In Ausnahmefällen kann dem Benutzer gestattet werden, aktuelle Publikationen (Zeitschriften, Zeitungsausschnitte etc.) am archiveigenen Kopiergerät selbst abzulichten. Dabei müssen die Vorlagen mit größter Sorgfalt behandelt werden - je DIN-A4-Kopie 0,10 €, - je DIN-A3-Kopie 0,20 €. c) Einfache Ablichtungen von Mikrofilmen durch Archivpersonal - je DIN-A4-Kopie 1,00 €. - je DIN-A3-Kopie 2,00 €. d) Einfache Ablichtungen von Mikrofilmen durch Benutzer bei nachweislich amtlicher, wissenschaftlicher, heimatkundlicher, unterrichtlicher oder publizistischer Nutzung - je DIN-A4-Kopie 0,50 €, - je DIN-A3-Kopie 1,00 €. e) Ablichtungen aus Personenstandsbüchern und -registern durch Archivpersonal - je Eintrag 5,00 €. f) Bei schwierigen und zeitraubenden Bürokopien vom Original/Mikrofilm durch Archivpersonal steigt die Gebühr je nach Aufwand bis auf das 10-fache des ursprünglichen Betrages. 4) Erzeugung, Weitergabe und Ausdruck digitaler Reproduktionen. Das Stadtarchiv kann Digitalisierungen vornehmen, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und noch keine Digitalisate vorliegen. a) Einfacher Scan ohne Nachbearbeitung, JPEG, bis Format DIN A4, einschließlich CD-ROM - Grundgebühr je Auftrag 1,00 €, - je Scan (150 dpi, Graustufen) 1.00 €. - je Scan (200 dpi, Graustufen/Farbe) 2,00 €. - je Scan (300 dpi, Graustufen/Farbe) 3,00 €.

b) Einfache Digitalaufnahme ohne Nachbearbeitung, JPEG, einschließlich CD-ROM

- Grundgebühr je Auftrag 5,00 €,

- je Aufnahme (72 dpi, Graustufen) 1,00 €,

- je Aufnahme (72 dpi, Farbe) 2,00 €.

c) Bei schwierigen und zeitraubenden Scans, Digitalaufnahmen erhöht sich die Scan-/Aufnahme-Gebühr je nach Aufwand bis auf das 10-fache des ursprünglichen Betrages.

- d) Zusätzliche Bildbearbeitung wird nach § 3 Abs. 1 abgerechnet.
- e) Bezug digitaler Dateien des Stadtarchivs per E-Mail oder auf CD-ROM

- Kosten pro Datei 4,00 €.

f) DIN-A4-Ausdrucke digitaler Daten des Stadtarchivs:

- Text- oder Datenbankauszüge je Scharz-Weiß-Ausdruck 0,50 €

- Text- oder Datenbankauszüge, Fotos, Grafiken, Zeichnungen

je Graustufen-Ausdruck 1,00 €

je Farb-Ausdruck 2,00 €.

- 5) Falls dem Stadtarchiv die Herstellung von Reproduktionsformen nicht möglich ist, kann es andere Personen oder Stellen damit beauftragen:
  - a) Im Falle der Herstellung von Reproduktionen durch andere Personen oder Stellen werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen erhoben. Zusätzlich werden je Auftrag 30% der angefallenen Kosten für den Verwaltungsaufwand des Archivs in Rechnung gestellt.
  - b) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind zusätzlich die Nutzungsgebühren zu entrichten.
- 6) Benutzern kann die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von einzelnen, genau bezeichneten Archivalien, in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Begründete Einzelfälle liegen vor, wenn das Stadtarchiv aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, die zur Erfüllung des Benutzungszweckes notwendigen Aufnahmen herzustellen oder herstellen zu lassen. Voraussetzung ist, dass sich der Benutzer zu nachfolgenden Bedingungen verpflichtet:
  - a) Das Veröffentlichungsrecht an diesen Aufnahmen darf ohne Genehmigung des Stadtarchivs nicht an Dritte weitergegeben werden.
  - b) Jede Veröffentlichung dieser Aufnahmen im Druck, Bild oder in sonstiger Weise ist nur mit besonderer Genehmigung des Stadtarchivs erlaubt.

- c) Bei einer Veröffentlichung oder sonstigen Wiedergabe dieser Reproduktionen sind die unter Abs. 7 genannten Gebühren zu entrichten. Für die Erteilung der Foto- bzw. Filmgenehmigung wird ein pauschales Entgelt von mindestens 5,00 € und höchstens 50,00 € je nach Aufwand und Anzahl der Reproduktionen erhoben.
- d) Der Benutzer hat auf Verlangen von jeder Reproduktion eine Kopie unentgeltlich zu überlassen.
- 7) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen (z. B. Fotos, Schriftstücke, Pläne, Plakate, Zeichnungen), Film- und Tonmaterial, digitalen Unterlagen, soweit deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, werden Gebühren erhoben.
  - a) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der Auswertungsart und dem Verwendungszweck. Die angegebenen Nutzungsentgelte gelten, mit Ausnahme von Buchstabe k), jeweils für eine einmalige Nutzung. Jede weitere Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
  - b) Bei fehlendem Bildnachweis oder ungenehmigten Nutzungen, insbesondere auch ungenehmigten Nachauflagen, ist ein Zuschlag von 100 % auf das für den jeweiligen Nutzungszweck vorgesehene Nutzungsentgelt zu zahlen. Dies gilt auch für Nutzungsarten, für die ursprünglich keine Gebühren erhoben worden wären.
  - c) Für die Einholung von Nutzungsrechten, die nicht im Besitz des Stadtarchivs Cham sind, ist der Benutzer verantwortlich. Etwa bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Nutzungsgebühren nicht abgelöst.
  - d) Nutzung in Druckwerken (Bücher, Zeitschriften, Plakate, Ansichtskarten, Kalender u. a.) bei einmaliger Veröffentlichung je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) bei einer Auflagenhöhe von

- bis 1.000 Exemplare 20,00 €,

- über 1.000 Exemplare 40,00 €.

- e) Nutzung in Tages- und Wochenzeitungen, unabhängig von der Auflagenhöhe, bei einmaliger Veröffentlichung je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) 25,00 €.
- f) Nutzung in Ausstellungen, Lichtbildvorträgen, Bildschirmpräsentationen bei einmaliger Veröffentlichung je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) 10,00 €.
- g) Nutzung in elektronischen Medien (CD, DVD u. a.) bei einmaliger Veröffentlichung je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) bei einer Auflagenhöhe von

- bis 1.000 Exemplare 10,00 €,

- über 1.000 Exemplare 20,00 €.

h) Für eine Nutzung nach Buchstabe f) wird keine Gebühr erhoben, wenn sie einem rein wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen oder unterrichtlichen Zweck dient. Unter der gleichen Voraussetzung wird auch für die Nutzung nach den Buchstaben d) oder g) auf Gebühren verzichtet, wenn die Auflage 1000 Exemplare nicht übersteigt. i) Nutzung im Internet (Einblendung in Onlinedienste u. a.) je Reproduktion (Aufnahme, Vergrößerung) bei einer Nutzungsdauer

- bis 1 Monat 20,00 €,

- bis 3 Monate 40,00 €,

- 6 bis 12 Monate 60,00 €.

- j) Dateien für die Nutzung in elektronischen Medien und im Internet dürfen eine maximale Seitenlänge von 400 Pixel und eine Auflösung von höchstens 96 dpi nicht überschreiten.
- k) Nutzung in Fernsehsendungen bei beliebig häufiger Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren je Archivale/Exponat

- regional 20,00 €,

- national 30,00 €,

- europa-/weltweit 40,00 €.

- I) Nutzung in Film- und Videoproduktionen (regional, national, europa-/weltweit) je Archivale/Exponat 10,00 €.
- m) Die Gebühr wird mit Erteilung der Veröffentlichungsgenehmigung fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich.
- 8) Für Beglaubigungen von Fotokopien aus archivierten Personenstandsbüchern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Einzelfall erhoben.

  Bestellt ein Benutzer von derselben Vorlage mehrere beglaubigte Kopien o. ä. gleichzeitig, ermäßigt sich die Gebühr ab der 2. Beglaubigung um 50 % auf 2,50 Euro.
- 9) Für Leistungen und Nutzungsarten, die nicht in dieser Gebührenordnung genannt sind, erfolgt die Festsetzung der Nutzungsentgelte in Anlehnung an vergleichbare Sachverhalte durch das Stadtarchiv.
  In besonderen Fällen kann das Stadtarchiv Einzelvereinbarungen treffen.
- 10) Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben
  - a) die Post- und Telefongebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung),
  - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Personen oder Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- 11) Für die Archivierung von Unterlagen i. S. d. § 4 (Auftragsarchivierung) der Satzung für die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs können Gebühren verlangt werden.
- 12) Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt 5,00 €, außer bei Barzahlung.

# § 4 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren nach § 1 und § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
  - a) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke, solange sich die Inanspruchnahme des Archivpersonals in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen bewegt,
  - b) für familiengeschichtliche Zwecke gilt die Gebührenbefreiung nur für den Fall, dass der Benutzer selbstständig vor Ort Einsicht in Archivgut, Findbücher oder sonstige Hilfsmittel nimmt und Leistungen des Archivpersonals nicht benötigt,
  - c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen,
  - d) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
  - e) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
  - f) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
- 2) Gebühren nach § 3 Abs. 6 und Abs. 7 können erlassen werden, wenn die Benutzung und Veröffentlichung des Archivguts im besonderen städtischen Interesse liegt.
- 3) Gebühren nach § 3 Abs. 3 bis Abs. 6 werden für öffentliche Auftraggeber nicht erhoben, wenn Gegenleistungen im Lichtbildtauschverkehr vereinbart sind.

  Auf Gebühren nach § 3 Abs. 7 wird für öffentliche Auftraggeber verzichtet, wenn die Abbildungen ausschließlich für eigene Zwecke verwendet werden.
- 4) Auf Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 6 kann für private Auftraggeber verzichtet werden, wenn das Archiv in gleichwertiger Weise bei der Erweiterung der Archivbestände oder der Erforschung der Stadtgeschichte unterstützt wird.
- 5) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

### § 5 Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Stadtarchivs oder der Erteilung eines Auftrags.
- 2) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- 3) Das Archiv kann ab Beantragung der Benutzung Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangen. Das Archiv kann seine Tätigkeit von der Entrichtung der Vorauszahlung abhängig machen.

# § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 25. April 2001 außer Kraft.

Cham, 19. November 2010 Stadt Cham

Karin Bucher Erste Bürgermeisterin